

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelms/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Schultzen- und- Baur-Ordnung/ Wornach sich ein jeder in den Fürstl. Ampts-Dörffern/ bey Vermeydung schwerer Straffe/ zuachten

Schwerin: Schwerin: bey Hartwig Lübken, 1702

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864770286>

Druck Freier  Zugang



Des Durchläuchtigsten Fürsten
und Herrn/

Hrn. Friedrich Wilhelms /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Grafen zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herrn.

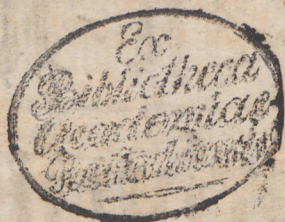
**Schulzen- und-
Bauer-Ordnung /**

Vornach sich ein jeder in den Fürsil. Ampts-Dörf-
fern / bey Vermeydung schwerer Straffe /
zuachten.



Schwerin!
Gedruckt bey Hartwig Lüben / Hoff-Buchdruckern. 1702.

Mk-4060 (19) 39^a





Schulken- und Baur-Ordnung.

Solle ein jeder Schulck sich bekant machen / mit
Fleiß darüber halten / alles Böses / so viel ihm
möglich / abwenden helfen / und die / welche dieser
Ordnung nicht nachleben / dem Fürst. Amte zur Be-
straffung anmelden soll. Und hat demnach ein jeder
Schulck dahin zusehen /

1.
Daß keine Bosheit im Tünchen / Schwören / Got-
teslästerungen / Böhten / und andern Abergläubischen
herdarnlichen Dingen / wie auch sonst kein Ehebruch /
Hurerey und andere straffbare Excessen im Dorff / wo-
rin Er wohnet / vorgehen und getrieben werden.

2.
Daß die Pfingst- und Fastabends-Sitten / wie
auch andere Unchristliche Sauff-Getagen und Excessen
nicht mehr geduldet / sondern gänzlich abgeschafft wer-
den.

2z

3. Daß

3.
Daß die Scheiden / Grenzen und deren Werck-
machten / unberrücket bleiben / in der Jagt / harten- und
Weichen- Hölzungen und andern Gerechtigkeiten / der
Hohen Fürstl. Landes Obrigkeit nicht der geringste
Eintrag geschehen möge.

4.
Daß wann einem Untertanen aus Noth gehol-
fen werden muß / er solches voll anwende und ge-
brauche.

5.
Daß die Bauern im Dorffe / ihre Hueffen / zu rech-
ter Zeit voll bestellen / gut bemissen / selber besahmen /
und mit niemanden zusalben Eäen / auch weder Acker
noch Wiesenwerck an andern vermieten / und kein Viehe
auff Weyde / oder zur Außfütterung nehmen.

6.
Ihre Aecker und Wiesen reinigen / bödig abra-
den / und die großen Steine bersencken.

7.
Dafern ein Baumann mehr Acker und Wiesen-
werck / denn der ander hat / er solches dem Amte / zur
richtigern Eintheilung / anmelden soll.

8.
Daß die Aeckern / Wiesen und Möhren / ümb besse-
rer Fruchtbarkeit halber / mit nötigen Grabens gezogen /
und auff selbigen Weiden nebst andern Buschwerck / so
wieder ausschlagen kan / gestossen werden.

9. Daß

9.

Daß ein jeder Baur / seine Hoffzimmer in gutem Stande/absonderlich unter guten Dach/und Fach/auch in tüchtigen Coblen/ und solche von der Erde bloß / und befreuet hält/ und wann Er neue Zimmer bauen will / Solches dem Ampte anmeldet / damit die Städte dazu angewiesen / und die Coblen von der Erden/ und auff Steine geleet werden.

10.

Daß keine neue/so genante alte Theite/ ohne Fürst. Consens, mehr gebauet / und denen iezo darin wohnenden/nicht vergönnet werde/über die Gebühr Einfahrt zu säen/und Viehe zu halten/immassen dadurch die Quecken geschwächet werden.

11.

Daß die Untertanen jährlich wenigst 1. Füllen und 1. Ochsen Kalb / sambt andern jungen Viehe auffziehen.

12.

Daß nicht so viel Eintieger und FreyeLeüte in dem Dorffe genommen werden/und daß denen / welche man noch halber darin duiden muß/nicht mehr/denn eine Ruhe und 2. Schweine jährlich in die Wende gehalten werden/damit den Untertanen durch solchen Viehe kein Abbruch geschehen möge.

13.

Daß die Untertanen jährlich zu rechter Zeit gewis-
se

se Biren- und Apffel-Bäume pflanzen sind vscroffen/ auch bou-
den großen braunen Back-Pflaumen junge Bäume
setzen müssen.

14.

Daß die Unterthanen Timmen halten / und swel-
che zu legen.

15.

Daß einige faule Weiber ihre Garten besser / wie
bisher geschehen / bestellen / und die Haushaltung düss-
tiger vorstehen mögen.

16.

Daß kein Unterthan im Dorffe / ohn Vorkwissen-
des Ampts / anderwärts sich vermiete / oder daraus
begebe.

17.

Daß die Unterthanen ihre Pächste/ Contributions-
und andere Gelder zu rechter Zeit abtragen / und ein jeg-
licher Einwohner im Dorffe über alle und jede Ausga-
ben ein Buch mit dem Ampte halte / und damit jährlich
continuire.

18.

Daß die Unterthanen nicht aus mahlen / sondern
auff die ihnen angewiesene Mühle mahlen lassen.

19.

Daß Sie die Seen / Ströme und übrige ihnen
bergöunete Fischeren / mit unzeitigen Fischen / vornem-
lich in der Leichzeit / nicht ruiniren.

20.

20.

Daß/ da Rohr Werbung verhanden / wohl damit
umbgegangen/und zu rechter Zeit es gevorben werde.

21.

Daß bey Hochzeiten und Kindtauffen nicht mehr
Bier und Essen gegeben werde/ als in dem Edict vom 13.
Decembr. Anno 1701. enthalten/ nemlich auff eine Hoch-
zeit/ein Vollbesetzter Hueffner auffß höchste Drey/ Ein
großer Lobate Drey/und ein kleiner Lobate eine Toße
Bier/ nebst Bier Essen und zwey Mahlzeiten: Beym
Gebatter-Stand sollen nur Drey Gebattern gebeten/
und selbiges mit einer Mahlzeit beschloffen werden/
auch bey denen Kirchgängen gar keine Gäste bitten/und
gar keine Mahlzeit geben sollen.

22.

Daß die Untertthanen des Dorffs die Brücken/
Dämme/Wege und Stege in gutem Stande halten/
die Bäche und Graben an den Strassen und Dämmen
aufräumen/wie auch die großen/in den Wegen liegende
Steine/ Stämme/Wurheln/Sträuche/und Bäume her-
sencken/aushauen/ außwerffen / und an die Seite schaf-
fen / damit keinem Gelegenheit gegeben werde / Neben-
Wege zu machen / welche gahr nicht geduldet / sondern
die / welche darinn betroffen werden / gepfandet wer-
den sollen.

23. Daß

23.

Daß ein jeder auff sein Feur und Herd fleißig acht
gebe/ kein Holz oben dem Feur truckene: Niemand
mit keinen bloßen Licht in die Ställe gehe/ oder damit
füttere; Ein jeder Einwohner sich einen Schwiebogen
machen lasse/und selbige von Roth reinlich halte/ auch
sollen im Dorffe Feur Leitern/ und Feur Haken/ am
bequemem Ort in Bereitschaft jederzeit hangen/oder da
keine sind/ ohn Verzug welche herfertiget werden.

24.

Daß die Back-Ofens an solche Derter gesehet
werden/ da sie dem Dorffe keinen Schaden zufügen könn
nen/sonderlich ist kein Stachs in denen nahe am Hause
gesehten Ofens zu trucknen.

25.

Daß die Leute in den schuldigen Hoeffe Dienst sich
nicht säumig bezeigen/ sondern der hiebey publicirten
Dienst-Ordnung/ in allen gemäß sich verhalten sol
len.

26.

Den Knechten/ soll an statt Lohns / kein Korn
mehr gesaet werden.

27.

Daß die Unterthanen an statt des Rauben Pacht-
Haberns hienechst an denen Dertern / da es möglich/
Weissen

Weissen anschaffen / und derhalben für 2. Scheffel
Rauhen oder $\frac{1}{2}$. Scheffel Buntten / einen Scheffel
Weissen / an das Ambt liefern sollen.

28.

Daß die Unterthanen mit keinem übermäßigen
Pfand-Gelde beschweret werden.

29.

Daß die Unterthanen sich nicht in Schuld setzen/
und ohn vorwissen der Beambten / nichts aufstei-
hen.

30.

Daß ein jeder Unterthan jährlich 30. Sperlings
Köpfe ans Ambt liefere / oder vor jedem Kopff 2.
Schilling Straffe bezahle.

31.

Daß/ da ein Schlag-Baum im Dorff verhan-
den / derselbe zu rechter Zeit zu und wieder auff ge-
macht werde/ damit an den Böden kein Schade gesche-
hen möge.

32.

Keine Frembde Werbungen zuberstatten.

33.

Steißig mit acht zugeben/auff die hieby publicirte
Holz-Ordnung.

34.

Keine Ziegäuner im Dorffe kommen zulasen/
sondern dieselbe so fort abweisen und zu rücke treiben/
auch dabon anzeigen so fort thun sollen.

B

35. Die

35.

Die weit man erfahren/ daß durch das so genannte Einreiten viele Unkosten gemacht / und die Leute von der Arbeit abgehalten werden; Als soll solches hiez mit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn.

36.

Als eine Zeithero auch sehr viele Extra Ordinaire Suhren von den Untertanen gesehen sind; So soll von nun an / ein Bau-Mann oder Botthufener im ganzen Jahr nicht mehr den zwo Suhren in- und zwo auffer Hoefte Dienst / also zusammen 4. Extra Ordinaire Suhren: die in Dienst-Geid stehende aber auch nur zwo freye Suhren verrichten/die übrigen Suhren im Lande/sollen nach der/anden Beambten ergangenen Fürstl. Verordnung vom 30. Sept. Anno 1702. und nach dem Edict vom 1. Julij 1700. Jahr bezahlet werden.

37.

Dasern ein oder ander Untertan von seinem Gehöfft bisher wiederberhoffen etwas bereusert und bersehet haben sollte; So soll solches von nun an wieder frey gemacht werden: und da jemand auff solchen Gehöfft / ohn Fürstl. Consens etwas vor-schieffen und zahlen würde; Soll niemand zu wieder Erstattung verhoffen werden.

38. Sac

Hat der Schulz auch mit dahin zu sehen / daß die im Dorffe vorhandene Kirche oder Kapell in gutem Dach / imgleichen der Kirchhoff ümbher zu gehalten / auch der Schulmeister im Dorffe wohl unterhalten werde. Für diese Aufficht und Mühewaltung / soll ein jeder Schulz / nachdem das Dorff Groß oder Klein ist / alle Jahr ein gewisses an Geld / der deswegen nicht schon ein über Maes im Acker / oder sonsten andere Freyheit hat / zu empfangen haben: Würde ein oder anderaber hie wieder handelln / oder dieser Ordnung / so viel an ihn / sich nicht gemäs bezeigen / und sein End und Pflicht aus den Augen sehen; So soll derselbe in schwerer Straffe verfallen / und sein Schuldschafft verlustig seyn. Gegeben Schwerin den 1. Julij Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



se Birn- und Apffel-
den großen brau-
sehen müssen.

Das die U-
che zu legen.

Das einige
bisher geschehen/
tiger vorstehen n

Das kein U
des Amtes / and
begebe.

Das die U
und andere Gelde
licher Einwohner
ben ein Buch mit
continuire.

Das die U
auff die ihnen an

Das Sie d
bergönnete Fische
lich in der Leichzei

aten sind pfröffen / auch bou
Pflaumen junge Bäume

Zimmen halten / und wrel

ber ihre Garten besser / wie
und die Haushaltung düch

6.
m Dorffe / ohn Vorkwissen-
ich vermiete / oder daraus

ihre Pächte / Contributions-
er Zeit abtragen / und ein jeg
se über alle und jede Ausga
ste halte / und damit jährlich

nicht aus mahlen / sondern
Mühle mahlen lassen.

Strohme und übrige ihnen
unzeitigen Fischen / vornem
piren.

20.

